

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **51=71 (1905)**

Heft 28

PDF erstellt am: **11.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 15. Juli.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Der Chef des Generalstabes. — Deutschlands heutige militärische Situation Frankreich gegenüber. — Eidgenossenschaft: Adjutantur. Mutationen. Ernennungen. — Ausland: Preussen: Zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum des preussischen Generalstabes. Österreich: Kriegsmässige Marschübungen. Frankreich: Graisse de Normandie. Radfahrerbataillon. Verordnung des Kriegsministers. Versuche mit der Jersey-Bluse. Ein Übungsritt. Zur Förderung des Schiesswesens. Das Soldatenheim. England: Das neue Armeegewehr. Die Ausbildung der Miliz. Russland: Nutzbarmachung der Kriegserfahrungen der Mandschurei-Armee. Bulgarien: Das Festungs-Artilleriebataillon in Sofia. Einberufung der Offiziere. China: Die militärische Ausbildung der Offiziere. — Berichtigung.

## Der Chef des Generalstabes.

In Russland ist durch einen Ukas des Zaren die Stelle eines Generalstabschefs der Armee geschaffen worden, welcher in allen die Aufgaben des Generalstabs berührenden Fragen dem Kaiser unmittelbar unterstellt ist und im Besondern über alles, was die Kriegsbereitschaft der Armee berührt, Bericht und Antrag zu machen hat. Er ist ständiges Mitglied der ebenfalls neu errichteten Landesverteidigungskommission und nimmt an allen Sitzungen der höchsten Regierungsbehörden teil.

Bis dahin war der „Chef des Korps der Offiziere des Generalstabs“ allerdings auch mit den erwähnten grossen Aufgaben eines Generalstabschefs der Armee betraut, aber er stand unter dem Kriegsminister, er war einer der Abteilungschefs dieses obersten Leiters der Militärverwaltung. Darin, dass dieses aufgehört hat, dass der Chef des Generalstabes nicht mehr unter der Verwaltung steht, sondern von dieser unabhängig ist und sogar Recht und Pflicht hat gegen Massregeln der Verwaltung Einsprachen zu erheben oder Dinge zu veranlassen, die die Verwaltung ausführen muss, liegt die Bedeutung dieser Massregel. Die furchtbaren Lehren seines gegenwärtigen Krieges wenigstens in dieser Richtung beherzigend, hat Russland jetzt etwas geschaffen, das in Preussen schon 1821 eingeführt war und das nach preussischem Muster in Österreich und in Japan eingeführt worden ist. In Frankreich und Italien dagegen sind die Generalstabschefs immer noch dem Chef der Kriegsverwaltung (Kriegsminister) unterstellt. In Italien ist das deswegen von geringerer Bedeutung, weil be-

stimmt ist, dass der Generalstabschef im Frieden, diese Stelle auch im Kriege beim Oberbefehlshaber der Armee bekleiden solle; das Bewusstsein dieser Stellung im Kriege gibt ihm im Frieden eine selbständige Stellung gegenüber dem Chef der Verwaltung. In Frankreich dagegen wird der Chef des Generalstabes im Frieden so sehr als einer der Ressortchefs des Kriegsministers angesehen, dass ausdrücklich bestimmt ist, er dürfe im Kriegsfall nicht mit ausrücken, sondern habe als Gehülfe und Berater des Kriegsministers bei diesem in Paris zu bleiben. Welche Auffassung seiner eigenen Stellung und Aufgabe im Kriege den verflochtenen Kriegsminister André leitete, als er solche Ordnung der Dinge veranlasste, soll hier nicht untersucht werden, aber auf keinen Fall zeugt sie von richtiger Erkenntnis dessen, was dem Generalstabschef im Frieden obliegt, damit für den Krieg vorgesorgt ist.

Wenn in Preussen schon 1821 die Trennung des Generalstabes vom Kriegsministerium durchgeführt wurde, so waren damit doch noch nicht ganz die heute nach preussischem Vorbild geltenden Grundsätze über die Stellung zu einander und über die Begrenzung der Obliegenheiten erreicht. Es dauerte noch bis zum Kriegsbeginn von 1866 bis der Generalstabschef seine volle Stellung gegenüber dem Kriegsminister erhielt, d. h. bis erkannt und ausgesprochen wurde, dass die Vorschläge und Anordnungen des Chefs des Generalstabes niemals dem Placet des Chefs der Militärverwaltung unterstellt werden dürften. Eine Durchkreuzung der Anordnungen Moltkes durch den Minister, war damals der Anlass.

Die in einer Armee geltenden Anschauungen über die Stellung und Bedeutung des General-